

**Nachweis der Qualität der Leistungen gem. § 22 Abs. 2 Rahmenvertrag
zu § 93 d BSHG NRW ¹**

- Strukturqualität -

Einrichtung: _____

Träger: _____

Berichtszeitraum vom 01.01.____ bis 31.12.____

Platzzahl der Einrichtung: _____ ab: _____

Platzzahl der Einrichtung : _____ ab: _____

Die Durchschnittsbelegung der Einrichtung betrug im Berichtszeitraum:

1. Betriebsnotwendige Anlagen

Im Berichtszeitraum sind keine Veränderungen bei den betriebsnotwendigen Anlagen eingetreten ²

Es sind folgende Änderungen eingetreten:

ab: _____ Veränderung: _____

ab: _____ Veränderung: _____

2. Fachkonzeption

Im Berichtszeitraum sind keine Veränderungen eingetreten.

Es sind folgende Veränderungen eingetreten: _____

Der LWL hat der Veränderung

zugestimmt bisher nicht zugestimmt

Die Veränderung befindet sich zur Zeit in der Abstimmung mit dem LWL.

1. Der Nachweis der Qualität ist auf der Basis der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gültig ab _____ (Stand _____) zu führen

2. Zutreffendes bitte ankreuzen

3. Personal gemäß Leistungs- und Prüfungsvereinbarung mit vereinbartem Stellen-Soll gültig ab _____ (Stand _____).

a) Leitung

Die Kosten der Leitung sind in den Sachkosten/Umlage enthalten.

Für Leitungsaufgaben wurde ab _____ folgende Personalausstattung vereinbart: _____ Stellen.

Die Besetzung im Berichtszeitraum betrug _____ % des Solls.

b) Betreuung

Für den Betreuungsdienst wurde ab _____ folgende Personalausstattung vereinbart: _____ Stellen.

davon

- _____ Stellen Sozialarbeit/Sozialpädagogik

- _____ Stellen für Anleitung, Unterstützung und Übernahme bei der täglichen Lebensführung (hauswirtschaftlicher Bereich)

- _____ Stellen mit anderer Qualifikation und zwar: _____

Die Besetzung im Berichtszeitraum betrug

_____ % des Solls der Stellen für Sozialarbeit/Sozialpädagogik

_____ % des Solls der Stellen für Anleitung usw.

_____ % des Solls der Stellen mit anderer Qualifikation

c) Verwaltung

Die Kosten für Verwaltungspersonal sind in den Sachkosten/Umlage enthalten.

Für die Verwaltungsaufgaben wurde mit Wirkung ab _____ folgende Personalausstattung vereinbart: _____ Stellen.

Die Besetzung im Berichtszeitraum betrug _____ % des Solls;

zzgl. Fremdleistung.

d) Sonstiges Personal

Die Kosten für das sonstige Personal sind in den Sachkosten/Umlage enthalten.

Für das sonstige Personal wurde mit Wirkung ab _____ folgende Personalausstattung vereinbart: _____ Stellen.

- _____ Stellen in der Funktion: _____.

- _____ Stellen in der Funktion: _____.

Die Besetzung im Berichtszeitraum betrug _____ % des Solls;

zzgl. Fremdleistung.

Ich/Wir bestätige/n, dass die vorstehenden Angaben vollständig und zutreffend sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers der Einrichtung

Erläuterungen

Zu Ziff. 1.1: Betriebsnotwendige Anlagen sind für Einrichtungen, die Leistungen nach den Leistungstypen 27 bis 31 des LRV NRW – stationärer Bereich erbringen, die Gebäude bzw. Räumlichkeiten.

Zu Ziff. 1.1+2: Mitzuteilen sind Veränderungen gegenüber der dem Landschaftsverband bei Abschluss der Vereinbarungen nach § 93 BSHG bekannten Situation bzw. gegenüber dem letzten Berichtszeitraum, soweit sie für die Aufgabenerfüllung wesentlich sind. Wesentlich sind Veränderungen des Standortes, der Zahl der angebotenen Betreuungsplätze und der zur Verfügung stehenden Funktionsräume. Die Mitteilung muss auch dann erfolgen, wenn die Änderung mit dem LWL abgestimmt ist.

Zu Ziff. 2: Mitzuteilen sind Veränderungen gegenüber der mit dem Landschaftsverband bei Abschluss der Vereinbarungen nach § 93 BSHG bzw. gegenüber dem letzten Berichtszeitraum vereinbarten Fachkonzeption, soweit sie für die Aufgabenerfüllung wesentlich sind.

Zu Ziff. 3: Als Stellensoll ist die Zahl der in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vereinbarten Stellen einzusetzen.